

Landshuter Keglerverein e.V.

Birkenstr. 7 , 84032 Landshut

Tel. 0871 / 4 30 32 31

www.landshuter-keglerverein.de

Vereins-Nr. 20325

1. Vorsitzender Timo Dittmann
2. Vorsitzender Josef Hadersdorfer

Landshut, 10.05.2018

**Reisekostenregelung des LKV in der Fassung des Beschlusses
der Jahreshauptversammlung vom 15.11.2016**



Diese Ordnung regelt die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen der Mitglieder des LKV e.V.
Diese Ordnung regelt auch die Gewährung einer Grundförderung an die Einzelclubs, soweit sie
Mitglieder des LKV e.V. sind.
Soweit hier nicht besondere Regelungen getroffen sind, gilt die Reisekostenordnung des DKB.

§1

- (1) Die Mitglieder des LKV e.V. haben für Reisen, die sie als Delegierte, als Angehörige und Begleiter von Wettkampfmansschaften des LKV e.V. oder als Beauftragte des LKV e.V. Anspruch auf Reisekostenvergütung
- (2) Mitglieder des LKV e.V., die sich sportlich als Teilnehmer von Bundes-, Landes- und Bezirksmeisterschaften als Einzelne oder mit einer Mannschaft qualifizieren, haben Anspruch auf Reisekostenvergütung.
- (3) Die vg. Einzelklubs erhalten pro Sportjahr und pro Mannschaft einen pauschalierten Zuschuss nach § 4 zu Reisen, die im Rahmen der Ligawettkämpfe anfallen.
- (4) Leistungen, die aus dem gleichen Anlass von anderer Seite gewährt werden, sind vorrangig, und anzurechnen, und zwar in der Höhe, in der sie unmittelbar ausbezahlt werden.

§ 2

- (1) Die Reisekostenvergütung besteht aus:
 - a) dem Fahrtkostenzuschuss,
 - b) der Mitnahmeentschädigung als Wegstreckenentschädigung nach §5,
 - c) dem Übernachtungsgeld (ab bay. Meisterschaft, nach vorheriger Absprache mit dem 1. Vorstand).

§3 Die Dauer der Dienstreise bestimmt sich nach der unbedingt notwendigen Abwesenheit vom Sitz des LKV e.V.

§4 Der pauschalierte Zuschuss des LKV e.V. beträgt pro Klubmannschaft und Wettkampfsjahr

- in der Bayernliga 100 €
- in der Landesliga 70 €.

§5

- (1) Die Wegstreckenentschädigung setzt sich zusammen aus dem Fahrtkostenzuschuss für den Fahrer des privaten Pkws und der Mitnahmeentschädigung für jede in dem Fahrzeug mitgenommene fahrtkostenberechtigte Person.
- (2) Der Fahrtkostenzuschuss beträgt pro Pkw und Kilometer 0,10 €
Die Mitnahmeentschädigung pro mitgenommene Person und Kilometer 0,02 €.
- (3) Das Übernachtungsgeld wird nach Beleg erstattet, wobei bei der Auswahl der Unterkunft nach den Grundsätzen der Sparsamkeit zu verfahren ist.